



Maßnahmenkonzept

für die Flächen der Niedersächsischen Landesforsten
(Forstamt Nienburg)
im Europäischen Vogelschutzgebiet

„Diepholzer Moorniederung“

(VSG: NI-Nr. V40, EU-Melde-Nr. 3418-401)

gleichzeitig Pflege- und Entwicklungsplan für das
Landschaftsschutzgebiet „Loher Holz“ (NI 071)

Niedersächsisches Forstamt Nienburg
Niedersächsisches Forstplanungsamt Wolfenbüttel
Landkreis Nienburg

Endfassung, August 2019 –

Im Anhang um quantifizierte Erhaltungsziele ergänzt - November 2025

Herausgeber:

Niedersächsisches Forstplanungsamt (NFP)
Dezernat Forsteinrichtung/Waldökologie
Forstweg 1a
38302 Wolfenbüttel

Telefon: 05331 3003-0
Telefax: 05331 3003-79

Endfassung August 2019

Bearbeitung und Fotos: Jann Onno Mumme

Titelblatt:	Rotmilan im Suchflug	Eichen-Baumholz im Eichloh
	Birken-Moorwald im Steinloh	Greifvogelhorst im Steinloh

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Vorgaben und Anlass	4
1.1	Vogelschutz-Richtlinie	4
1.2	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet NI 071 „Loher Holz“	4
1.3	SPE-Erlass	5
1.4	Unterschutzstellungserlass	5
1.5	Weitere rechtliche Anforderungen	5
2	Gebietsbeschreibung	6
2.1	Allgemeines	6
2.2	Lage des Schutzgebietes	7
2.3	Beschreibung der Lebensräume	8
3	Wertbestimmende Vogelarten	9
3.1	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	10
3.2	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	10
3.3	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	11
4	Erhaltungsziele	12
4.1	Baumfalke	12
4.2	Schwarzspecht	13
4.3	Rotmilan	13
5	Maßnahmen	13
5.1	Allgemein	13
5.2	Planungsgrundsätze gem. LÖWE-Erlass für das LSG NI 071 „Loher Holz“	13
5.3	Planungsvorgaben aus der Schutzgebiets-Verordnung	14
5.4	Maßnahmen für die wertbestimmenden Vogelarten	17
5.4.1	Baumfalke	17
5.4.2	Schwarzspecht	17
5.4.3	Rotmilan	18
5.5	Weitere empfohlene Maßnahmen	19
6	Anhang	19
6.1	6.1 Literaturverzeichnis	19
6.2	Erhaltungsziele für maßgebliche avifaunistische Gebietsbestandteile	21
6.3	Definitionen der Standardmaßnahmen	24
	<i>Nr. 36 Altholzanteile sichern, Artenschutz</i>	24
	<i>Nr. 37 Habitatbaumfläche, Prozessschutz</i>	25
	<i>Nr. 38 Habitatbaumfläche, Pflegeotyp</i>	26

1 Rechtliche Vorgaben und Anlass

1.1 Vogelschutz-Richtlinie

Das Europäische Vogelschutzgebiet (EU-VSG) »Diepholzer Moorniederung« (EU-Code DE 3418-401) mit der landesinternen Nummer V40 ist gem. der Vogelschutzrichtlinie¹ Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Das zentrale Ziel des vorliegenden Maßnahmenkonzeptes besteht darin, den europarechtlich geforderten günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Teilbereich des EU-VSG, der im Flächenbesitz der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) ist, zu erhalten oder ggf. wiederherzustellen.

Durch die Festlegung von entsprechenden notwendigen Maßnahmen soll das Erreichen dieses Ziels für das EU-VSG sichergestellt werden. Daneben sollen hierdurch auch notwendige Daten für die Erfüllung der in Art. 12 der Vogelschutz-Richtlinie verankerten Berichtspflichten bereitgestellt werden. Diese sehen vor, der EU-Kommission in regelmäßigen Abständen über den Erhaltungszustand der wertgebenden Vogelarten und über ggf. notwendige Erhaltungsmaßnahmen, welche in diesem Konzept beschrieben werden, zu berichten.

Mit der Umsetzung des vorliegenden Maßnahmenkonzeptes wird gewährleistet, dass die forstlichen Nutzungen im Gebiet nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Störung des EU-Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen. Diese Aussage kann nur für die NLF-eigenen Flächen des Gebietes getroffen werden.

In diesem Maßnahmenkonzept werden die Vorgaben der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung LSG NI 071 „Loher Holz“ aufgegriffen und für die Flächen der NLF umgesetzt.

Die LSG-VO „Loher Holz“ setzt die Erlasse „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (VORIS 79100; sog. „SPE-Erlass“) vom 21.10.2015 und „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (VORIS 28100; sog. „Unterschutzstellungs-Erlass“) vom 21.10.2015 um, geht zum Teil aber auch darüber hinaus.

Dieses Maßnahmenkonzept ist verbindliche Grundlage für die Waldbauplanung der Forsteinrichtung.

1.2 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet NI 071 „Loher Holz“

Zur Umsetzung der durch Ausweisung des Vogelschutzgebiets V40 bestehenden Verpflichtungen auf lokaler Ebene und in nationales Recht wurde vom Kreistag Nienburg am 16.03.2018 das Landschaftsschutzgebiet NI 071 „Loher Holz“ begründet. Das Schutzgebiet umfasst die bewaldeten Bereiche des Teilgebietes „Uchter Moor“ des V 40. Es umfasst in Gesamtheit den Anteil der NLF an dem Vogelschutzgebiet (siehe auch Kap. 2.1). In diesem Maßnahmenkonzept wird im Besonderen auf die Regelungen der LSG-Verordnung eingegangen. Dieses erfüllt die Regelungen des SPE- und des USE-Erlasses.

Gemäß des Erlasses zum „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ sind für EU-VSG, die nicht Teil eines FFH-Gebietes sind, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen i.S. von § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG zu planen. Diese sollen die nach der Anlage des Unterschutzstellungserlasses oder einer auf dieser Grundlage erlassenen Schutzgebietsverordnung vorgesehenen Beschränkungen sowie die Maßnahmen der Nr. 2.2 b) und c) „SPE-Erlass“ berücksichtigen.

¹ Europ. Parlament und Rat vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABL. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABL. EU Nr. L 158 S. 193).

Diese Planung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt auf den Flächen der NLF in Form eines Maßnahmenkonzeptes durch das Nieders. Forstplanungsamt.

In den Maßnahmenkonzepten für EU-Vogelschutzgebiete sollen entsprechend der Erlass-Regelungen die Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses (s. 1.3) und von Schutzgebiets-Verordnungen berücksichtigt sowie die fachlichen Empfehlungen der Vollzugshinweise des NLWKN einbezogen werden.

1.3 SPE-Erlass

Gemäß des Erlasses zum „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ sind für EU-VSG, die nicht Teil eines FFH-Gebietes sind, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen i.S. von § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG zu planen. Diese sollen die nach der Anlage des Unterschutzstellungserlasses oder einer auf dieser Grundlage erlassenen Schutzgebietsverordnung vorgesehenen Beschränkungen sowie die Maßnahmen der Nr. 2.2 b) und c) „SPE-Erlass“ berücksichtigen.

Diese Planung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt auf den Flächen der NLF in Form eines Maßnahmenkonzeptes durch das Nieders. Forstplanungsamt.

In den Maßnahmenkonzepten für EU-Vogelschutzgebiete sollen entsprechend der Erlass-Regelungen die Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses (s. 1.3) und von Schutzgebiets-Verordnungen berücksichtigt sowie die fachlichen Empfehlungen der Vollzugshinweise des NLWKN einbezogen werden.

1.4 Unterschutzstellungserlass

In Anlage B des Unterschutzstellungserlasses sind in Zf. IV. die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft für EU-Vogelschutzgebiete, in denen der Schwarz-, Mittel- oder Grauspecht wertbestimmend ist, geregelt.

Gem. Zf. 1.7 des Unterschutzstellungserlasses besteht zudem die Möglichkeit, die Zustimmung u.a. zur Durchführung von Holzernte und Pflegemaßnahmen in der Zeit vom 1.3. bis 31.8. bereits im Maßnahmenkonzept zu regeln (siehe zu diesem Punkt auch Kap.5.3).

1.5 Weitere rechtliche Anforderungen

LÖWE-Erlass und Gesetzl. geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG

Neben den o.g. rechtlichen Vorgaben sowie den Erlassregelungen wird der gesamte Landeswald nach den Vorgaben des LÖWE-Erlasses (VORIS 79100) vom 27.2.2013 im Rahmen eines naturnahen Waldbaus bewirtschaftet.

Dazu zählt u.a., dass die gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG) erhalten werden.

Zeitlicher Ablauf

Zeit	Gegenstand	Teilnehmer
Ab September 2018	Bereisen der Flächen, Vorabstimmungen mit Forstamt	Nds. Forstplanungsamt: J. Mumme
Ab November 2018	Ermittlung und Abstimmung der Flächen für Hiebsruheflächen und Habitatbaumflächen	Nds. Forstplanungsamt: J. Mumme Nds. Forstamt Nienburg: XXX (FoA-Leiter) XXX (komm. Revierleiter Rfö Uchte) XXX (Förster für Waldökologie)
Ab November 2018	Erstellung eines ersten Maßnahmenkonzeptes/Planentwurfs	NFP: J. Mumme NFA Nienburg: XXX (Förster für Waldökologie)
Ab März 2019	Forstinterne Abstimmung des Planentwurfs	NFP NFA Nienburg
Ab Juni 2019	Abstimmung/Beratung des Planentwurfs mit der Naturschutzverwaltung	NFP NFA Nienburg UNB Landkreis Nienburg
29. Juli 2019	Einvernehmensherstellung mit dem Landkreis Nienburg	NFP UNB Landkreis Nienburg (Herr XXX)

Tab. 1: Ablauf der Planung

2 Gebietsbeschreibung**2.1 Allgemeines**

Das EU-Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ hat eine Gesamtgebietsgröße von 12.648 ha und setzt sich aus vier Teilflächen innerhalb eines ausgedehnten Hochmoorareals östlich von Diepholz zusammen. Es besteht aus Relikten natürlicher Hochmoore, Degradationsstadien, z. T. wiedervernässten Abtorfungsflächen, Moorheiden und Hochmoorgrünland. In den jeweiligen Randbereichen finden sich strukturreiche Verbuschungszonen, auf einigen Geländekuppen wächst altholzreicher Laubwald.

Die Diepholzer Moorniederung ist ein wichtiges Brutgebiet für Vogelarten der Hochmoore und ihrer Randbereiche. Die wiedervernässten Hochmoorbereiche bieten geeignete Brutbedingungen für zahlreiche Wat- und Wasservögel wie Rotschenkel, Großer Brachvogel, Bekassine und Krickente. In den Moorwäldern des Gebietes brüten Baumfalken, die zur Nahrungssuche die Gewässerränder und das Offenland anfliegen. In den halboffenen Randbereichen nisten Ziegenmelker, Raubwürger und Schwarzkehlchen in landesweit bedeutender Anzahl. In „Mäusejahren“ erreicht auch die Brutpopulation der Sumpfohreule eine landesweit bedeutende Größe. Weiterhin wertbestimmend sind die hier in hoher Anzahl überwinternde Kornweihe sowie der Kranich während der Zugzeit.



Abb.1: Kraniche mit Jungtier im Vogelschutzgebiet V40

Die im Vogelschutzgebiet liegenden Flächen im Eigentum der NLF befinden sich ausnahmslos im Landschaftschutzgebiet NI 071 „Loher Holz“ und sind zu 100% bewaldet. Die Fläche der Landesforsten im Gebiet beträgt 243ha, das sind 75% der LSG-Fläche.

Auf den Sanderhebungen mineralischen Ursprungs prägen Eichenmischwälder das LSG. Die Übergangsbereiche zu den Moorstandorten werden von extensiv bewirtschafteten Weichlaubholz-Gesellschaften gebildet.

Da sich dieses Maßnahmenkonzept ausschließlich mit den Flächen der NLF in dem VSG V 40 befasst, wird daher auch nur auf die bewaldeten (NLF-)Flächen näher eingegangen. Die gesamten nicht bewaldeten bzw. nicht in NLF-Hand befindlichen Flächen werden an dieser Stelle nicht berücksichtigt.

Somit konzentriert sich dieses Maßnahmenkonzept auf die Umsetzung der Vorgaben aus der Verordnung zum LSG NI 071 „Loher Holz“.

2.2 Lage des Schutzgebietes

Das EU-Vogelschutzgebiet V 40 „Diepholzer Moorniederung“ liegt im westlichen Niedersachsen in den Landkreisen Diepholz und Nienburg. Nach dem biogeographischen Zonenmodell der EU liegt es in der atlantischen Region (NLWKN 2008).

Das LSG NI 071 „Loher Holz“ befindet sich im Landkreis Nienburg und liegt ca. 5km nordwestlich des Fleckens Uchte in der Gemarkung Darlaten. Somit bildet es einen Teil der östlichen Grenze des Gebietes und befindet sich durchweg in Gebiets-Randlage. Es beinhaltet die bewaldeten Bereiche des Vogelschutzgebietes V 40 „Diepholzer Moorniederung“, verteilt auf insgesamt 6 Forstorte, von denen 5 Gebiete im Eigentum der NLF sind.

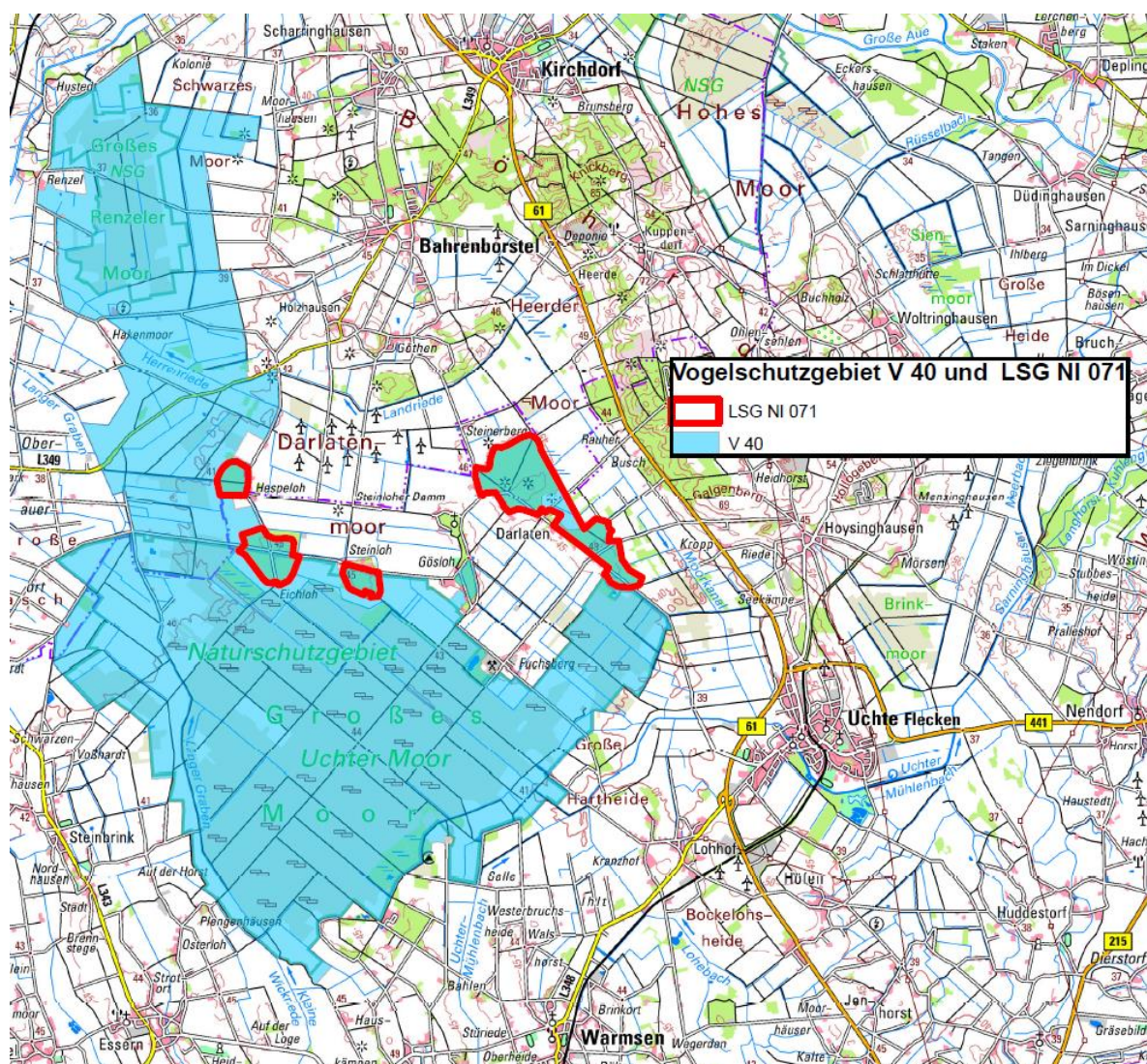


Abb.2: Lage des Schutzgebietes

2.3 Beschreibung der Lebensräume

Die bestandesbildenden Hauptbaumarten im LSG sind Kiefer, Eiche und Fichte, begleitet von einem hohen Anteil an Weichlaubhölzern – vornehmlich Birke.

Bei den Forstorten „Großes Holz“ und „Kleines Holz“ handelt es sich größtenteils um eine abteilungsweise Mischung aus voll bestockten Kiefernbeständen mittleren Alters mit Eichen-Altbeständen in verschiedenen Stadien der Lichtstellung. Dabei sind Eichen-Bestände von voll bestockt bis zu stark durchbrochenem Altholz mit Birken-Anflug und Verjüngungsflächen mit Eichen-Kulturen zu finden. Im nördlichen Bereich des Großen Holzes finden sich flächenweise Eichenbestände in der Stangenholz-Phase. Zahlreiche mittelalte Fichtenbestände, z.T. in Mischung und/oder mit Nachwuchs von Douglasie sind hier außerdem vertreten.

Im „Eichloh“ finden sich ähnliche Bestandesverhältnisse, allerdings ist im westlichen Teilbereich deutlich der Übergang in (an-)moorige Standortverhältnisse zu beobachten. Hier stocken vor allem Weichlaubholzbestände, zu einem Großteil aus Birke bestehend mit eingemischten Anteilen an Kiefer, Strobe und Sitkafichte.

Ähnlich verhält es sich im deutlich kleinerem „Steinloh“. Deutlich ist hier der Unterschied zwischen dem zentral gelegenen, mit Alteichen bestocktem mineralischen Sandkopf und den umgebenden, von dem Relief her abfallenden Flächen zu erkennen. Diese sind in Übergangsbereichen mit durchbrochenen Kiefern- und Buchen-Mischbeständen und in den noch tiefer gelegenen Bereichen von Birkenbeständen mit (Alt-)Kieferanteilen geprägt.

Diesen Standort-Gradienten kann man auch im „Hespeloh“ erkennen. Hier stocken im Westen Birkenbestände mit einem Alter der Einzelbäume von bis zu 110 Jahren und weichlaubholzreiche

Kieferbestände. Richtung Osten nimmt der Anteil an Weichlaubholz spürbar ab, ein Eichenstangenholz und zunehmend alteichenreiche Kiefer-Baumhölzer prägen das Bild.

3 Wertbestimmende Vogelarten

Gemäß des NLWKN [aktueller Standarddatenbogen (2017) und Zusammenstellung „Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen (2017)“] sind folgende Brut-Vogelarten in V40 wertbestimmend:

- Goldregenpfeifer
- Sumpfohreule
- Ziegenmelker
- Baumfalke*
- Bekassine*
- Großer Brachvogel*
- Krickente*
- Raubwürger*
- Rotschenkel*
- Schwarzkehlchen*

Weiterhin sind folgende Arten als Gastvogel wertbestimmend:

- Kornweihe
- Kranich

* Bei diesen Arten handelt es sich im Gebiet um wertbestimmende Zugvogelarten nach Art.4 Abs. 2 (VSG-RL) als Brutvögel

Für die Betrachtung des - im Vergleich zur Gesamtgröße von V40 - relativ kleinen und räumlich stark auf Wald begrenzten Bereiches des LSG Loher Holz ist es wichtig, den Fokus auf die Vogelarten zu richten, die den geschlossenen Wald als Lebensraum für Brut und / oder Nahrungserwerb nutzen.

Folgerichtig sind in der LSG-Verordnung „Loher Holz“ die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für folgende Vogelarten als im Gebiet wertbestimmend bzw. im Gebiet maßgeblich besonderer Schutzzweck:

- Baumfalke (wertbestimmend lt. SDB)
- Schwarzspecht (maßgeblich lt. SDB)
- Rotmilan (maßgeblich lt. SDB)

Für das Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ resp. für das Teilgebiet „Uchter Moor“ wird derzeit ein Managementplan im Auftrag des Landkreises Nienburg erstellt. Bis auf eine Brutvogelerfassung des BUND Diepholzer Moorniederung liegen keine weiterführenden Aussagen bzw. Interpretationen der Erfassung vor.

Nachstehende Lebensraumansprüche sind den Vollzugshinweisen NLWKN (Hrsg.) (2016): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete) sowie dem Atlas der Brutvögel in Niedersachsen (NLWKN, 2014) entnommen. Außerdem wurde weitere Fachliteratur verwendet.

3.1 Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Lebensraumanprüche (NLWKN 2014; MEBS 2012)

Der Baumfalke ist als ausgeprägter Langstreckenzieher in der Zeit von April bis Oktober in Niedersachsen zu finden; er überwintert im südlichen Afrika. Ab Ende April beginnt die Balzzeit und ab Ende Mai ist Legebeginn. Dabei werden ausschließlich bereits vorhandene Nester, überwiegend von Krähen, „wiederverwendet“; der Baumfalke baut, wie alle Greifvögel aus der Familie der Falconiformes, keine eigenen Horste. Dabei kommt eine aneinander anschließende Folgenutzung diesjähriger Krähenester (die jungen Krähen fliegen schon Ende Mai aus) genauso vor wie die Nutzung letztjähriger Nester.

Als Bruthabitat werden dabei vor allem lichte Randbereiche größerer Wälder und Feldgehölze bevorzugt. Insbesondere Horste in 80-100 jährige Kiefern werden in Niedersachsen mit Vorliebe angenommen, sofern sie unmittelbar an die Jagdgebiete angrenzen oder maximal 3-5km entfernt sind. Auch Baumreihen, kleinere Gehölzgruppen und Solitärbäume werden angenommen.

Nahrungsökologie (NLWKN, 2014; MEBS 2012)

Nahrungshabitate des Baumfalken sind strukturreiche, offene Landschaften, die kleinvogel- und fluginsektenreich sind. Hierzu zählen (wiedervernässte) Moore, Feuchtwiesen, Kleingewässer inklusive derer Verlandungszonen und Sandheiden.

Der Baumfalke erbeutet dabei in wendigem, artistischem und blitzschnellem Flug Kleinvögel, vor allem Sperlinge, Schwalben, Lerchen, Mauersegler und Finken. Aber auch Großinsekten wie Libellen und Käfer werden oft bis in die Abenddämmerung an geeigneter Stelle (Verlandungszonen von Kleingewässern) gefangen.

Gebietsspezifische Informationen

Bei der Brutvogelerfassung durch den BUND Diepholzer Moorniederung 2015 (BUND 2015) wurde bei einem Brutpaar des Baumfalken der Brutnachweis und bei 4 Paaren Brutverdacht im V40 -Teilgebiet Uchter Moor- festgestellt. Davon bezieht sich keine Beobachtung auf die Flächen der NLF. Tendenziell scheinen die Brutpaare in 2015 nahe von offenen Wasserflächen und Moorbereichen, die nicht agrarisch genutzt werden, gebrütet zu haben. Mutmaßlich sind diese zentral im Vogelschutzgebiet liegenden Bereiche attraktiv als Bruthabitat, weil hier weniger Störungen (durch z.B. Ortsverbindungswege oder agrarische Nutzung) vorherrschen und gleichzeitig die Nahrungsquellen unmittelbar erreicht werden können.

Nichtdestotrotz scheinen die Flächen der NLF für eine erfolgreiche Brut geeignet.

3.2 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Lebensraumanprüche (NLWKN, 2017; NLWKN 2014; DT. WILDTIERSTIFTUNG 2008)

Der Schwarzspecht besiedelt überwiegend geschlossene, großflächige Wälder. Optimale Lebensraumbedingungen findet die Art in ausgedehnten Altholzbeständen, da die Höhlenanlage vor allem in alten, durchmesserstarken und glattschäftigen Bäumen erfolgt. Optimale Brut- und Schlafbäume weisen im Bereich der Höhle einen Durchmesser von mind. 35 cm auf und lassen sich im freien Anflug erreichen. Bevorzugte Baumarten hierfür sind die Buche und die Kiefer. In gut geeigneten Beständen findet sich daher eine Konzentration von Höhlenbäumen, so genannten Höhlenzentren. Laut HONDONG (2016) sind Schwarzspechte in ihrer Habitatwahl generalistischer und flexibler als bisher angenommen. Entscheidend ist hierbei nicht primär der Waldtyp, sondern der Vorrat faul- und totholzreicher Bäume. Für die relativ großen Höhlen sollten die Baumdurchmesser ca. 35–40 cm in Nesthöhe erreichen (Glutz von Blotzheim und Bauer 1994, NLWKN 2010). Schwarzspechthöhlen befinden sich gewöhnlich nicht im Kronenbereich, sondern meistens ein bis drei Meter unterhalb des ersten starken Astes oder Zwiesels in einer Höhe zwischen 6 und 22 Metern. Die durchschnittlichen Brusthöhendurchmesser der Höhlenbäume liegen regional etwa zwischen 50 und 70 cm (Gorman 2011, Pirovano und Zecca 2014). Für die Höhlenanlage selektieren die Schwarzspechte äußerlich gesunde, aber kernfaule Bäume, welche sie möglicherweise auf Grund von unterschiedlichen Resonanzen beim Klopfen

erkennen. Ein Brutpaar hat in Niedersachsen eine durchschnittliche Reviergröße von ca. 250 ha Waldfläche.

Der Schwarzspecht baut von allen heimischen Spechten die größten Höhlen, daher haben Schwarzspechthöhlen eine sehr hohe Bedeutung für Folgenutzer wie Hohлтаube, Raufuß- und Sperlingskauz, Bilche und Fledermäuse. Auch staatenbildende Insekten wie Wildbienen, Hummeln, Hornissen oder einige Goldkäferarten nutzen die vom Specht geschaffenen Strukturen (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg (Hrsg.), 2015: „Praxishandbuch – Naturschutz im Buchenwald“). Bisher sind laut WIMMER und ZAHNER 2010 rund 60 Tierarten als Folgenutzer für den Schwarzspecht bekannt. Damit kommt dem Schwarzspecht eine bedeutende Funktion in der Habitatverfügbarkeit anderer Arten zu.

Nahrungsökologie

Das Nahrungsspektrum des Schwarzspechtes besteht im Wesentlichen aus rinden- und holzbewohnenden Insekten, vor allem Ameisen, Borken- und Bockkäfern sowie selten von Eiern und Jungvögeln (HONDONG, 2016, Forstarchiv).

Gebietsspezifische Informationen

Das Vogelschutzgebiet V 40 ist in den NLWKN-Vollzugshinweisen in den Gebieten gelistet, in denen der Schwarzspecht vorkommt, aber nicht wertbestimmend ist. In der nach aktueller Bedeutung für die Art sortierter Auflistung steht V40 an Platz 8 von 14 möglichen Plätzen.

Bei der Brutvogelerfassung durch den BUND Diepholzer Moorniederung 2015 (BUND 2015) wurde Brutverdacht bei insgesamt 13 Brutpaaren des Schwarzspecht im V40 -Teilgebiet Uchter Moor- festgestellt. Davon beziehen sich 7 Meldungen auf die in diesem Maßnahmenkonzept behandelten Flächen der NLF. So scheint der Schwarzspecht in diesem Gebiet neben einem Buchenbestand (XXX; Abt. XXX) und Kieferbeständen (XXX; Abt. XXX und XXX; Abt XXX) auch Eichenbestände mit höchstens anteilweisen Buchen und Kiefern (XXX; Abt XXX,XXX,XXX) zur Brut angenommen zu haben.

3.3 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Lebensraumsansprüche (NLWKN, 2014; NLWKN 2009; MEBS 2012)

Der Rotmilan ist ein typischer Bewohner reich strukturer Kulturlandschaften. Er stellt dabei unterschiedliche Ansprüche an Brut- bzw. Nahrungshabitat. Während er für den Nahrungserwerb auf großflächige, i.d.R. agrarische genutzte Offenlandbereiche mit hinreichend mosaikartig ausgeprägter Nutzung angewiesen ist, horstet und brütet er in lichten Altholzbeständen. Dabei werden bevorzugt Eichen, Buchen oder Kiefern an Bestandes- und Waldrändern zum Horstbau ausgewählt.

Der ganz überwiegende Teil der Rotmilan-Population in Niedersachsen zieht zur Überwinterung ab August bis Ende Oktober in das südwestliche Europa, von wo er ab Ende Februar wieder nach Deutschland zurückkehrt. Allerdings kommt es seit zwei Jahrzehnten immer öfter auch zur Überwinterung bei uns. Es wird angenommen, dass im Schnitt mildere Winter und ein gut verfügbares Nahrungsangebot (Fallwild/Aas an Schnellstraßen, Müllkippen) dafür ursächlich sind.

Deutschland trägt eine besondere Verantwortung für diese Art, da ungefähr die Hälfte der weltweiten Rotmilan-Population (!) hier brütet. In Niedersachsen lebten in 2009 ca. 900 Brutpaare, dies entspricht 6 bis 9% der deutschen Population.

Nahrungsökologie (MEBS, 2012; GEJL, 2018)

Der Rotmilan ernährt sich vor allem von Kleinsäugern bis Hasengröße und kleinen bis mittelgroßen Vögeln (häufig Jungtiere), die er in tiefem bis mittelhohem Suchflug erspäht und

schlägt. Aber auch Tierkadaver unterschiedlichster Art und Größe stehen auf seinem Speiseplan, genauso wie Fische, Amphibien und Insekten.

Bei seinen Suchflügen zum Nahrungserwerb überfliegt er ein sehr großes Areal und sucht vor allem auf frisch gemähten Wiesen, Brachen und Randstreifen nach Beute.

Gebietsspezifische Informationen

Das Vogelschutzgebiet V 40 ist in den NLWKN-Vollzugshinweisen in den Gebieten gelistet, in denen der Rotmilan vorkommt, aber nicht wertbestimmend ist. In der nach aktueller Bedeutung für die Art sortierter Auflistung steht V40 an Platz 8 von 8 möglichen Plätzen. V40 befindet sich aktuell an der westlichen Hauptverbreitungsgrenze der Art.

Bei der Brutvogelerfassung durch den BUND Diepholzer Moorniederung 2015 (BUND 2015) wurde Brutverdacht bei einem Rotmilan(-pärchen) im Südosten des XXX (Abt. XXX) festgestellt.

4 Erhaltungsziele

Die Vollzugshinweise des NLWKN liefern konkrete Erhaltungsziele für die einzelnen wertbestimmenden Vogelarten, deren Umsetzung bzw. Einhaltung direkt zu einer Lebensraumerhaltung oder Verbesserung beitragen soll.

4.1 Baumfalke

Für den Baumfalken wurden keine Vollzugshinweise vom NLWKN formuliert, ersatzweise wird hier auf Empfehlung der Staatlichen Vogelschutzwarte Niedersachsen (Dr. Nipkow per Mail, 04.02.2019) auf die Erhaltungsziele eingegangen, welche im Zusammenhang mit der Bewertung nach Bohlen & Burdorf (2005, Bewertung des Erhaltungszustandes von Brutvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten in Niedersachsen) formuliert worden sind.

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel:

- Erhalt von Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Gewässerauen, Mooren, Heiden mit eingestreuten, kleineren Feldgehölzen
- Wiedervernässung von Hochmooren
- Erhalt von Altholzbeständen
- Reduzierung des Einsatzes von Umweltchemikalien
- Schutz der Vorkommen und der Horstlieferanten vor illegaler Verfolgung
- Vermeidung von Störungen im Horstbereich
- Erstellung eines Horstkatasters für die Forstverwaltung
- Förderung der Freihaltung von Haustieren und Nistplatzangeboten für Rauchschwalben

4.2 Schwarzspecht

(lt. VZH-Entwurf 01/2010)

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel:

- Erhalt und Schaffung strukturreicher Nadel-, Laub-(Buchen-) und Mischwälder (mit Lichtungen, Schneisen etc.) in enger räumlicher Vernetzung,
- Erhalt bzw. Entwicklung von ausreichend großen Alt- und Totholzinseln im Wirtschaftswald (im Mittel 3 Habitatbäume je ha Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten),
- Erhalt bzw. Entwicklung eines ausreichenden Anteils von Totholz und Baumstubben zur Nahrungssuche,
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Ameisenlebensräumen (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen),
- Erhaltung bzw. Entwicklung eines ausreichenden Anteils starker Bäume.

4.3 Rotmilan

(lt. VZH Entwurf 06/2009)

Bezogen auf die Nahrungshabitate des Rotmilans werden vielfältige Ziele bezüglich der Förderung einer extensiven, Strukturreichtum begünstigenden Offenlandbewirtschaftung formuliert. Da dies nicht für die in diesem Maßnahmenkonzept beplanten Brut-(Wald-)Habitate zutrifft, wird hier auf die detaillierte Auflistung verzichtet.

Bezogen auf die Bruthabitate werden folgende Erhaltungsziele formuliert:

- Grundsätzliche Schonung der traditionellen Horstbäume vor forstlicher Nutzung
- Keine forstliche Nutzung im Horstumfeld während der Brutzeit,
- Lenkung bzw. Beruhigung des Besucherverkehrs im Umfeld traditioneller Horstbereiche
- Aufklärung der von EU-Vogelschutzgebieten für den Rotmilan betroffenen Nutzer über die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Horstumfeldes.

5 Maßnahmen

5.1 Allgemein

Aus den in Kapitel 4 beschriebenen Erhaltungszielen für die jeweiligen Arten lassen sich konkrete Maßnahmen für das Gebiet ableiten. Diese werden durch die in der Verordnung über das LSG Loher Holz festgesetzten Verbote und Beschränkungen der Forstwirtschaft und durch die rechtlich bindenden Vorgaben des LÖWE-Erlasses umgesetzt.

5.2 Planungsgrundsätze gem. LÖWE-Erlass für das LSG NI 071 „Loher Holz“

- Totholzbäume werden generell, auch außerhalb von Habitatbaumgruppen, im Bestand erhalten. Aus Gründen der Verkehrssicherung oder des Arbeitsschutzes gefälltte Totholzbäume verbleiben im Bestand.
- Habitatbäume (Horstbäume, Stammhöhlenbäume, Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen oder sonstige für den Artenschutz besonders wertvolle Bäume sowie besondere Baumindividuen) werden generell, auch außerhalb von Habitatbaumflächen, erhalten und sollen dauerhaft markiert werden. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen oder aus Gründen des Forst- bzw. des Arbeitsschutzes gefälltte Habitatbäume verbleiben im Bestand.
- Während der Brut- und Setzzeit (01.04. – 15.07.) findet in N2000-Gebieten und NSG keine Energieholznutzung statt.
- Die Stabilität des Waldes und das Angebot an ökologischen Nischen sollen auch durch vertikal gegliederte Waldstrukturen erhöht werden. Kleine, natürlich entstandene

Bestandeslücken sollen der natürlichen Sukzession überlassen werden (LÖWE Erlass Zf. 2.5; d).

- Auf Flächen außerhalb der Hiebsruhe und Habitatbaumflächen erfolgt die Bewirtschaftung gemäß Merkblättern zu den einzelnen Baumarten.

5.3 Planungsvorgaben aus der Schutzgebiets-Verordnung

In der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet LSG NI 071 „Loher Holz“ werden folgende Einschränkungen und Verbote erteilt, die auf den Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses vom 21.10.2015 (MU und ML, 2015) beruhen (wertbestimmende Vogelarten in NATURA 2000 Gebieten), z.T. aber weit über die Vorgaben hinausgehen, welche im „Leitfaden“ (NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis, 2018) konkretisiert sind.

Die Schutzgebiets-Verordnung sieht folgende Einschränkungen vor, die über die LÖWE-Vorgaben hinausgehen:

- In den Altholzbeständen erfolgen Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- Bei künstlicher Verjüngung Pflanzung oder Saat auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche von standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten und Unterlassung der Umwandlung von Laub- in Nadelwald.
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgt nur punktuell.
- Eine zusätzliche Entwässerung der Flächen unterbleibt. Ausgenommen ist die Durchführung von temporären Entwässerungsmaßnahmen zur Bestandesbegründung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- Dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von drei lebenden Altholz-Bäumen als Habitatbäume je vollem Hektar Altholzfläche. Bei Fehlen von Altholzbäumen sind auf mindestens 5 % der Waldfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen als Habitatbaumanwärterflächen dauerhaft zu markieren.
Die 3 Habitatbäume/ ha werden als 5 % Habitatbaumfläche festgesetzt.
- Erhaltung oder Entwicklung eines Altholzanteils auf min. 20% der Waldfläche. Der zu erhaltende Altholzanteil wird als Hiebsruhefläche festgesetzt.
Dieser wird wie folgt hergeleitet:

Um die Anforderungen an Altholzerhalt und Habitatbäumen für das LSG Loher Holz sicherzustellen, wird wie folgt vorgegangen:

Habitatbaumflächen

Gesamtwaldfläche: 243,2 ha

	Soll	Ist	Defizit
5% Habitatbaum-Fläche:	12,2 ha	23,2 ha	-

Die 23,2 ha Habitatbaumflächen setzen sich aus den den Flächen des NWE-Konzeptes (Habitatbaumflächen – Prozessschutz) und aus den Habitatbaumflächen – Pflgetyp außerhalb NWE zusammen. Die Habitatbaumflächen werden dauerhaft aus der Nutzung genommen und in ein langfristiges Habitatbaumkonzept überführt.

Dabei sind die Habitatbaumflächen Prozessschutz der Standardmaßnahme 37 gleichzustellen (siehe Anhang). Sie werden als Prozessschutzfläche dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen.

Die Habitatbaumflächen – Pflege typ sind auch mit der Standardmaßnahme 38 verschlüsselbar. Die Flächen dienen der Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz in Eichenbeständen. Ziel ist der Erhalt von Alteichen und ggf. anderer Lichtbaumarten bis zu ihrem natürlichen Zerfall.

Altholzerhalt

Gesamtwaldfläche: 243,2 ha

20% Altholz-Erhalt: 48,6ha

Anrechenbare Fläche Habitatbäume

Habitatbaumfläche – Prozessschutz (Altholz): 10,8 ha

Habitatbaumfläche Pflege typ (Altholz): 5,6 ha
16,4 ha

Bei den Habitatbaumflächen werden lediglich die Flächen mit einem Alter von über 100 Jahren angerechnet. Bei Weichlaubholz (Birke, Erle) als hauptbestandsbildende Baumart zählen nach Maßgabe des Leitfadens alle Bestände über 60 Jahre als Altholz.

Neben den Habitatbaumflächen müssen noch mindestens 32,2 ha Altholz erhalten werden. Dies erfolgt bis zur Fortschreibung des Maßnahmenkonzeptes in 10 Jahren über die Ausweisung als Hiebsruhe-Flächen [Standardmaßnahme 36 Altbestände sichern (Artenschutz)].

Hiebsruhe-Flächen (SDM 36): 32,3 ha

Somit ergibt sich eine Gesamtfläche Altholz-Erhalt von

$$16,4 + 32,3 = \mathbf{48,6ha}$$

Tab. 2 sowie die Maßnahmenübersicht in Abb.3 geben einen Überblick über die Größe und Lage der Habitatbaum- und Hiebsruheflächen.

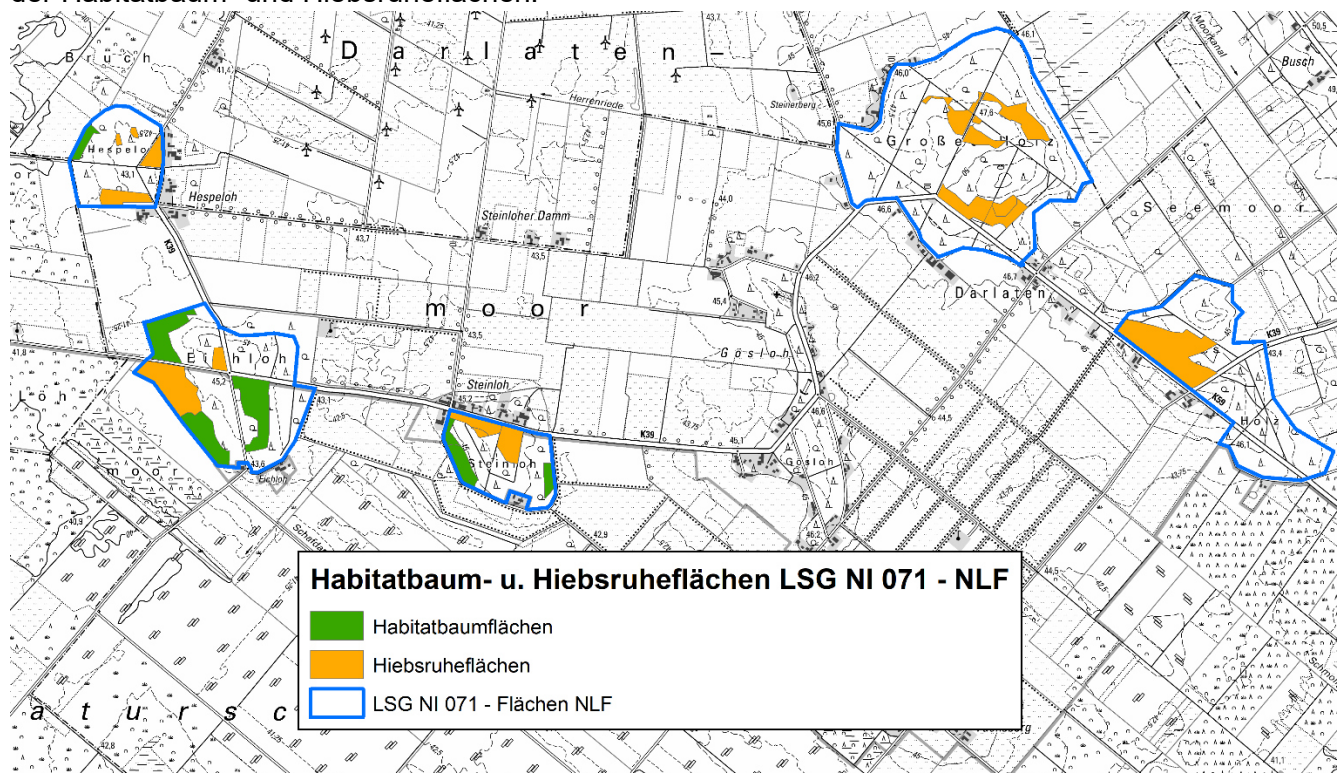


Abb.3: Verteilung der Habitatbaum- und Hiebsruheflächen im Plangebiet

Tabelle 2: Übersicht über die Standardmaßnahmen im LSG NI 071

Abt	UAbt	UFI	SE	SDM	Beschreibung	Hauptbaumart	Alter	[ha]
1320	b	0	0	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Ei	187	7,9
1323	b	0	0	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Ei	120	0,9
1323	b	0	20	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Ei	150	1,4
1324	b	0	0	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Ei	156	2,4
1324	b	0	0	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Ei	156	1,2
1324	b	0	0	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Ei	156	0,1
1325	b	0	20	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Ei	188	1,6
1327	a	2	0	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Ei	204	2,8
1328	b	0	6	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Ei	144	0,2
1331	b	2	0	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Ei	128	2,1
1332	a	1	0	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Ei	111	1,6
1332	a	3	11	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Bi	111	0,2
1334	b	0	6	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Bi	71	5,5
1336	a	1	0	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Ei	189	0,8
1337	a	2	9	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Ki	147	0,2
1337	a	1	0	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Ki	144	1,9
1337	a	1	0	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Ki	144	1,3
1337	a	2	9	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Ki	147	0,2
								32,3
1332	b	0	0	37	Habitatbaumfläche, Prozessschutz	Bi	76	1,8
1332	b	0	0	37	Habitatbaumfläche, Prozessschutz	Bi	76	0,2
1332	b	0	10	37	Habitatbaumfläche, Prozessschutz	Bi	94	0,5
1334	b	0	0	37	Habitatbaumfläche, Prozessschutz	Bi	85	3,3
1334	b	0	0	37	Habitatbaumfläche, Prozessschutz	Bi	85	0,1
1336	b	0	0	37	Habitatbaumfläche, Prozessschutz	Bi	104	3,8
1338	a	3	0	37	Habitatbaumfläche, Prozessschutz	Bi	110	1,0
								10,7

Abt	UAbt	UFI	SE	SDM	Beschreibung	Hauptbaumart	Alter	[ha]
1331	a	0	2	38	Habitatbaumfläche, Pflegeotyp	Ki	129	0,9
1333	a	0	0	38	Habitatbaumfläche, Pflegeotyp	Ei	116	3,2
1333	a	0	7	38	Habitatbaumfläche, Pflegeotyp	Ei	174	1,5
								5,6

Summe:

48,6 ha

Bei der in Tabelle 2 aufgeführten (und in der Maßnahmenkarte bzw. Abb.3 symbolisierten) Flächen handelt es sich um Polygone, die an der Waldeinteilung orientiert sind. Somit sind die Grenzen durch die Forsteinrichtung abgegrenzt und im Gelände wieder auffindbar. Eine Besonderheit stellt hier die Abt. 1320b da. In diesem Eichen-Baumholz wurde bereits eine Eichen-Kultur angelegt (max. 1,5ha große Fläche). Die Kulturfläche wurde rechnerisch in Tabelle 2 bereits von der Altbestandsfläche abgezogen, kann aber zur Zeit (Februar 2019) noch nicht flächenscharf abgegrenzt werden. Diese Aufgabe übernimmt der Forsteinrichter im Laufe des Jahres 2019.

Die naturschutzfachliche Wertigkeit der Fläche sinkt durch die Eichenkultur keinesfalls. Die Wertigkeit erhöht sich durch einen höheren Grenzlinien-Effekt und durch frei anfliegbare Laub-Althölzer insbesondere für Schwarzspecht und Rotmilan.

5.4 Maßnahmen für die wertbestimmenden Vogelarten

5.4.1 Baumfalke

Potentiell nutzt der Baumfalke die bewaldeten Flächen des LSG als Bruthabitat. Daher sind im Folgenden artspezifische Maßnahmen beschrieben, die die Brut- u. Fortpflanzungsstätten des Baumfalken schützen. Für einen umfassenden Schutz und eine positive Bestandesentwicklung der Art sind aber darüber hinaus z.T. weitreichende Maßnahmen außerhalb der Waldflächen in den potentiellen Nahrungshabitaten nötig. Auf diese können die NLF nicht einwirken.

Maßnahmen (u. a. Vogelschutz-Merkblatt)

- 300m große Brutzeitschutzzone um bekannte, besetzte Horstbäume (Brutzeit 01.05.-31.08.)
- Erhaltung von Horstbäumen (diverse Greifvögelhorste + Krähenester) bis zum vollständigen Zerfall der Nester
- Intensive Durchmusterung von potentiellen Bruthabitaten (vor allem 80-100jährige Kiefer) bei Auszeichnung von Durchforstungen auf Horstbäume

5.4.2 Schwarzspecht

Maßnahmen (u. a. Vogelschutz-Merkblatt)

- 100m große Brutzeitschutzzone um bekannte, besetzte Höhlenbäume (Brutzeit 1.3.-31.7.)
- Erhaltung der Höhlenbäume

- Möglichst Entwicklung eines ein hohes Nutzungsalter mit entsprechend erhöhter Zielstärke (gem. Buchen-Merkblatt BHD > 65 cm bei guter Qualität und geringer Entwertungsgefahr) und eine lange Verjüngungsdauer sowie langsames Nachlichten und femelartigem Vorgehen
- ausreichender Altholzüberhalt zum Einwachsen in den Folgebestand
- besonderes Augenmerk auf Ameisenschutz z.B. durch Verzicht von Kalkung bzw. Kalk-ung nur in den Wintermonaten und gezielte Lebensraumgestaltung gem. „Merkblatt Ameisenschutz“.
- Aufgrund der Nahrungsökologie unterbleibt die flächige Ausbringung von Insektiziden
- Der Erhalt von Alt- und Totholz ist die zentrale Maßnahme in dem Gebiet, um den Schwarzspecht zu erhalten und zu fördern. Diese kommt auch den sonstigen (Vogel-)Arten entgegen und ist grundlegender Bestandteil aller Schutzbemühungen der NLF in den Flächen des Schutzgebietes. Sie wird in Kapitel 5.3 ausführlich beschrieben und hergeleitet.

5.4.3 Rotmilan

Potentiell nutzt der Rotmilan die bewaldeten Flächen des LSG als Bruthabitat. Daher sind im Folgenden artspezifische Maßnahmen beschrieben, die die Brut- u. Fortpflanzungsstätten des Rotmilans schützen. Für einen umfassenden Schutz und eine positive Bestandesentwicklung der Art sind aber darüber hinaus z.T. weitreichende Maßnahmen außerhalb der Waldflächen in den potentiellen Nahrungshabitaten nötig. Auf diese können die NLF nicht einwirken.

Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen (VZH)

- Bruthabitatschutz (Schutz von Horstbäumen), Gebietsberuhigung im Bereich der Horststandorte zur Brutzeit,
- Keine forstwirtschaftliche Nutzung und Brennholznutzung durch Selbstwerber in der Nähe von Rotmilanhorsten zur Brutzeit,
- Gebietsberuhigung und Besucherlenkung in Bereichen mit hoher Siedlungsdichte und hohen Freizeitaktivitäten

Maßnahmen (NLF-Vogelschutz-Merkblatt)

- 300m große Brutzeitschutzzone: Vermeidung aller Störungen um den Brutplatz, einschl. Waldarbeit, Selbstwerber-Einsatz, Holzrücken, Ansitzjagd, Erholungsverkehr (Brutzeit 15.3.-31.7.),
- Erhalt geeigneter Habitatbäume, wenn möglich in Gruppen ab 10 Einzelbäume in lockerem Kronenschluß (wird bereits umfänglich abgedeckt durch Habitatbaum- u. Hiebsruhe-Flächen)
- Erhaltung der Horstbäume,
- Ganzjährige Schutzzone 50m; ganzjährige Vermeidung stärkerer Veränderungen wie Erschließungsmaßnahmen etc.
- Beendigung unvermeidbarer Arbeiten in Horstnähe vor dem 01.03., um Ausweichen der Brutpaare vor Brutbeginn zu ermöglichen.

5.5 Weitere empfohlene Maßnahmen

Die Abt. 1332b ist Teil der NWE-Kulisse und wird geprägt von lichten, strukturreichen Birkenbeständen älter 60 Jahre auf mäßig schwach nährstoffversorgten Moorstandorten. Die vereinzelt eingepflanzten Fichten sollten als Erstinsandsetzung bis Ende 2020 aus der Fläche gezogen werden, um die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit des Bestandes auf Dauer zu sichern.



Abb.4: Abt. 1332b mit vereinzelt Fichten-Jungwuchs im Steinloh

6 Anhang

6.1 Literaturverzeichnis

Bohlen M. & Burdorf K. (2005): Bewertung des Erhaltungszustandes von Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen – Gutachten im Auftrag des NLWKN, Hannover, unveröffentlicht

Deutsche Wildtierstiftung (Hrsg.) 2008: Der Schwarzspecht und seine Höhlen – Empfehlungen für die Forstwirtschaft, Hamburg, unveröffentlicht

Gejl L. 2018: Europas Greifvögel. Hauptverlag, Bern

Glutz von Blotzheim U.N., Bauer K.M. (Hrsg.) 1994. Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 9 Columbiformes – Piciformes. 2. Auflage. Aula, Wiesbaden

Gorman G. 2011. The black woodpecker. A monograph on *Dryocopus martius*. Lynx, Barcelona

Mebs T. 2012: Greifvögel Europas, 4.Auflage Franckh-Kosmos Verlag, Stuttgart

NLF (Hrsg.) 1992: Niedersächsische Landesforstverwaltung - Merkblatt Nr. 27: Vogelschutz im Walde, unveröffentlicht

NLWKN (Hrsg.) 2008: Übersichtskarte 1:500.000 der Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen

NLWKN (Hrsg.) 2009: Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1: Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für

Erhaltungs- u. Entwicklungsmaßnahmen – Rotmilan (*Milvus milvus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- u. Biotopschutz, Hannover, unveröffentlicht

NLWKN (Hrsg.) 2010: Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- u. Biotopschutz, Hannover, unveröffentlicht

NLWKN (Hrsg.) 2014: Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008

NLWKN 2008: Übersichtskarte 1:500.000 der Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen

Pirovano A.R., Zecca G. 2014. Black woodpecker *Dryocopus martius* habitat selection in the Italian Alps: implications for conservation in Natura 2000 network. Bird Conservation International 24, 299–315

Wimmer N., Zahner V. 2010. Spechte. Leben in der Vertikalen. G. Braun Buchverlag, Karlsruhe

Zahner V., Sikora L., Pasinelli G. 2012. Heart rot as a key factor for cavity tree selection in the black woodpecker. Forest Ecology and Management 271, 98–103

6.2 Erhaltungsziele für maßgebliche avifaunistische Gebietsbestandteile

Schwarzspecht [<i>Dryocopus martius</i>] Referenzzeitpunkt: 2020		
Gebietsdaten	Erhaltungsgrad (EHG) der Art ²	B
	Lebensräume der Art ³	12,6 ha
Erhaltungs- und Entwicklungsziele	Zielformulierung ⁴	• Erhalt und Schaffung strukturreicher Nadel-, Laub-(Buchen-) und Mischwälder (mit Lichtungen, Schneisen etc.) in enger räumlicher Vernetzung, • Erhalt bzw. Entwicklung von ausreichend großen Alt- und Totholzinseln im Wirtschaftswald (im Mittel 3 Habitatbäume je ha Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten), • Erhalt bzw. Entwicklung eines ausreichenden Anteils von Totholz und Baumstubben zur Nahrungssuche, • Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Ameisenlebensräumen (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen), • Erhaltung bzw. Entwicklung eines ausreichenden Anteils starker Bäume.
	<u>Erhaltungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbotes entspricht der aktuell ermittelten Lebensraumfläche	Erhaltung von 12,6 ha Altholzbeständen der Baumartengruppen Buche, Fichte, Kiefer (mind. 100-jährig; B° mind. 0,3).
	<u>Wiederherstellungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbotes aufgrund von	☐ Flächenverlust - ☐ ungünstiger EHG -
	Ziel-EHG⁵	B
	Ziel-Flächengröße⁶	Erhaltung von ca. 12,6 ha Altholzbeständen der Baumartengruppen Buche, Fichte, Kiefer (mind. 100-jährig; B° mind. 0,3) als Lebensraum des Schwarzspechtes.

² Bewertung aus 2014 nach Bohlen & Burdorf

³ Lebensräume: Altholzbestände der Baumartengruppen Buche, Fichte, Kiefer im Alter ≥100

⁴ lt. VZH-Entwurf 01/2010

⁵ Der Ziel-EHG ist immer mindestens B.

⁶ Grundlage für die Ziel-Flächengröße ist die Lebensraumfläche zum Referenzzeitpunkt bzw. Zeitpunkt der BWP.

Baumfalke [<i>Falco subbuteo</i>] Referenzzeitpunkt: 2020		
Gebietsdaten	Erhaltungsgrad (EHG) der Art ⁷	B
	Lebensräume der Art ⁸	7,1 ha
Erhaltungs- und Entwicklungsziele	Zielformulierung ⁹	• Erhalt von Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Gewässerauen, Mooren, Heiden mit eingestreuten, kleineren Feldgehölzen • Wiedervernässung von Hochmooren • Erhalt von Altholzbeständen • Reduzierung des Einsatzes von Umweltchemikalien • Schutz der Vorkommen und der Horstlieferanten vor illegaler Verfolgung • Vermeidung von Störungen im Horstbereich • Erstellung eines Horstkatasters für die Forstverwaltung • Förderung der Freihaltung von Haustieren und Nistplatzangeboten für Rauchschwalben
	<u>Erhaltungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbotes entspricht der aktuell ermittelten Lebensraumfläche	Erhaltung von 7,1 ha Altholzbestände der Baumartengruppe Kiefer (mind. 80-jährig) an Bestandes- und Waldrändern (100 m).
	<u>Wiederherstellungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbotes aufgrund von	☐ Flächenverlust - ☐ ungünstiger EHG -
	Ziel-EHG¹⁰	B
	Ziel-Flächengröße¹¹	Erhaltung von ca. 7,1 ha Altholzbestände der Baumartengruppe Kiefer (mind. 80-jährig) an Bestandes- und Waldrändern (100 m) als Lebensraum des Baumfalken.

⁷ Bewertung aus 2014 nach Bohlen & Burdorf

⁸ Lebensräume: Kiefern-Altbestände (≥80 Jahre) an Bestandes- und Waldrändern (100 m)

⁹ 2005, Bewertung des Erhaltungszustandes von Brutvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten in Niedersachsen

¹⁰ Der Ziel-EHG ist immer mindestens B.

¹¹ Grundlage für die Ziel-Flächengröße ist die Lebensraumfläche zum Referenzzeitpunkt bzw. Zeitpunkt der BWP.

Rotmilan [<i>Milvus milvus</i>] Referenzzeitpunkt: 2020		
Gebietsdaten	Erhaltungsgrad (EHG) der Art ¹²	B
	Lebensräume der Art ¹³	25,1 ha
Erhaltungs- und Entwicklungsziele	Zielformulierung ¹⁴	• Grundsätzliche Schonung der traditionellen Horstbäume vor forstlicher Nutzung • Keine forstliche Nutzung im Horstumfeld während der Brutzeit, • Lenkung bzw. Beruhigung des Besucherverkehrs im Umfeld traditioneller Horstbereiche • Aufklärung der von EU-Vogelschutzgebieten für den Rotmilan betroffenen Nutzer über die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Horstumfeldes.
	<u>Erhaltungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbotes <i>entspricht der aktuell ermittelten Lebensraumfläche</i>	Erhaltung von 25,1 ha Altholzbestände der Baumartengruppen Buche, Eiche, Edellaubbäume und Kiefer (mind. 100-jährig; B° mind. 0,3) an Waldaußenrändern (100m).
	<u>Wiederherstellungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbotes <i>aufgrund von</i>	☐ Flächenverlust - ☐ ungünstiger EHG -
	Ziel-EHG¹⁵	B
	Ziel-Flächengröße¹⁶	Erhaltung von ca. 25,1 ha Altholzbeständen der Baumartengruppen Buche, Eiche, Edellaubbäume und Kiefer (mind. 100-jährig; B° mind. 0,3) an Waldaußenrändern (100m) als Lebensraum des Rotmilans.

¹² Bewertung aus 2014 nach Bohlen & Burdorf

¹³ Lebensräume: Eichen-, Buchen- oder Kiefern-Altbestände (≥100 Jahre) an Bestandes- und Waldrändern (100 m)

¹⁴ lt. VZH-Entwurf 06/2009

¹⁵ Der Ziel-EHG ist immer mindestens B.

¹⁶ Grundlage für die Ziel-Flächengröße ist die Lebensraumfläche zum Referenzzeitpunkt bzw. Zeitpunkt der BWP.

6.3 Definitionen der Standardmaßnahmen

Nr. 36 Altholzanteile sichern, Artenschutz

Ziel:

(20% der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten¹⁷ des Gebiets werden gesichert.) → in diesem Maßnahmenkonzept durch LSG - VO Bezugsrahmen gesamte Waldfläche

Sie dienen der Altholzsisicherung für insbesondere an Altholz gebundenen Arten (Grau-, Mittel- oder Schwarzspecht bzw. Großes Mausohr, Bechstein-, Teich- und Mopsfledermaus).

Maßnahme:

Im Planungszeitraum erfolgen nur schwache Pflegeeingriffe, bei denen vorrangig Baumarten entnommen werden, die nicht der PNV entsprechen (ggf. auch zur Förderung heimischer Eichenarten). Der Schlussgrad der Bestände soll dabei nicht dauerhaft abgesenkt werden.

Erläuterung:

Die Flächen der SDM 34 und 35 „Altholzanteile sichern, Hiebsruhe“ sowie der SDM 37 und 38 „Habitatbaumfläche“ aus dem LRT- Schutz werden angerechnet. Gleichmaßen werden Naturwälder angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen, wenn diese $\leq 5,0$ ha sind).

¹⁷ Die Definition der F&R erfolgt nach dem Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern Leitfaden für die Praxis“; MU, ML; Februar 2018

Nr. 37 Habitatbaumfläche, Prozessschutz

Ziel:

Die Flächen dienen der Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz im jeweiligen LRT und dem Schutz natürlicher Prozesse, auch unter Artenschutzaspekten.

Zusätzlich erfolgt hierdurch der Nachweis von Habitatbäumen und Altholzanteilen, welche, je nach EHZu (5% im EHZu ,B'), durch die jeweilige Verordnung oder den Unterschutzstellungserlass gefordert werden.

Maßnahme:

Mindestens 5% der kartierten LRT- Fläche, die über 100-jährig sind und noch weitgehend geschlossen sind (im Idealfall $B^{\circ} > 0,7$), werden ausgewählt und als Prozessschutzfläche dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen.

Die Verkehrssicherung ist wie im Naturwald zu handhaben (ggf. gefällte Bäume verbleiben im Bestand).

Eine Erstinstandsetzung in NWE10 (10% Natürliche Waldentwicklung)-Flächen ist bis 31.12.2020 im Einzelfall möglich. (Sonderfall, der im Rahmen der Planung von Einzelmaßnahmen zu dokumentieren ist).

Erläuterung:

Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen; eine günstige Verteilung dieser Flächen wird in Abhängigkeit des vorhandenen Potenzials angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sein sollten, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen.

Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen, wenn diese $\leq 5,0$ ha sind).

Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen (z.B.: NWE10) ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaumfläche für LRT erfolgen.

Nr. 38 Habitatbaumfläche, Pflegeotyp**Ziel:**

Ziel ist, insbesondere in Eichen-LRT-Beständen, die Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz insbesondere von Alteichen und ggf. anderer Lichtbaumarten bis zu ihrem natürlichen Zerfall auch unter Artenschutzaspekten.

Zusätzlich erfolgt hierdurch der Nachweis von Habitatbäumen und Altholzanteilen, welche, je nach EHZu (5% im EHZu ,B'), durch die jeweilige Verordnung oder den Unterschutzstellungserlass gefordert werden.

Maßnahme:

Mindestens 5% der kartierten LRT-Flächen, die über 100-jährig sind, werden bis zum Zerfall der Zielbaumart (i.d.R. Eiche) ausgewählt.

Bei Bedarf erfolgen Eingriffe zur Förderung bzw. Erhalt der Eiche bzw. sonstiger Lichtbaumarten. Solange es aus Sicht des Arbeitsschutzes möglich und auf Grund der Konkurrenzsituation erforderlich ist, werden die, die Lichtbaumarten bedrängenden Bäume (ggf. auch Bäume des Hauptbestandes) eingeschlagen.

Eingeschlagenes Nadelholz kann genutzt werden.

Eingeschlagenes Laubholz soll zur Totholzanreicherung im Bestand verbleiben. In Ausnahmefällen kann die Verwertung des Holzes **z.B.** aus Forstschutzgründen oder zur Sicherung der Habitatkontinuität notwendig sein. Die Nutzung erfolgt unter Beteiligung der FörsterInnen für Waldökologie und in Schutzgebieten mit bestehender Planung nur nach Abstimmung mit der zuständigen UNB.

Im Turnus der FE werden die erforderlichen Maßnahmen unter Beteiligung der FörsterInnen für Waldökologie festgelegt. Die Hiebsmaßnahmen sind mit ihnen abzustimmen

Erläuterung:

Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen, eine günstige Verteilung dieser Flächen wird angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sind, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen (Pflegeeingriffe wie oben beschrieben sind möglich).

Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen in Naturwäldern, wenn diese $\leq 5,0$ ha sind).

Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaumfläche für LRT erfolgen.

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
NI 71 „Loher Holz“ in der Samtgemeinde Uchte,
Landkreis Nienburg (Weser)

Aufgrund der §§ 14, 15, 19 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zu den §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26 und § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Loher Holz“ erklärt.

(2) Das LSG liegt ca. 1,5 km westlich der Bundesstraße 61 zwischen Uchte und Kirchdorf (Landkreis Diepholz) im Flecken Uchte der Samtgemeinde Uchte im Landkreis Nienburg (Weser).

Es handelt sich um Flurstücke der Fluren 1, 2 und 4 der Gemarkung Darlaten sowie der Flur 18 der Gemarkung Uchte.

(3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten zwei Karten zur Verordnung im Maßstab 1:12.500 sowie der Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 (**Anlagen**). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten dunkelgrauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden und möglichst nach vorheriger Terminabsprache bei der Samtgemeinde Uchte und dem Landkreis Nienburg (Weser) – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das LSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ (V 40) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-richtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Das LSG hat eine Größe von ca. 324 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das LSG „Loher Holz“ liegt im Naturraum „Diepholzer Moorniederung“ und besteht aus mehreren Bereichen (Hespeloh, Eichloh, Steinloh, Großes und Kleines Holz sowie Gösloh), die nördlich an das Naturschutzgebiet „Uchter Moor“ anschließen. Die einzelnen Bereiche befinden sich vornehmlich auf sandigem Untergrund und ragen wie Inseln aus den umliegenden Hochmoorflächen heraus. Geprägt ist das Gebiet vorwiegend durch strukturreiche Laub- und Nadelmischwälder, hinzukommen noch einige Ackerflächen und weitere kleinflächige Offenlandstrukturen.

Dass die forstwirtschaftliche Nutzung auf den Standorten bereits eine lange Tradition hat, zeigt sich durch das Vorkommen von verschiedenen Altersstadien des Waldes. Die ältesten Bestände weisen ein Alter von über 120 Jahren auf. Neben reinen Laub- (z. B. Eichen- und Buchenbestände) und Nadelwäldern (z. B. Kiefer- und Fichtenbestände) bestehen die abwechslungsreich gegliederten Waldbestände auch aus verschiedenen Mischbeständen. Randlich der o. g. Sandinseln stehen einige der Waldbestände auf stark entwässerten Moorstandorten. Ein Teil dieser Wälder, welche vornehmlich mit Birken und Kiefern

bestanden sind, sind aufgrund des Standortes bereits aus der Nutzung genommen und sich selbst überlassen. Diese Vielfalt an unterschiedlichen Waldtypen, ergänzt durch die landwirtschaftlichen Flächen im LSG, stellt eine Vielzahl an Lebensräumen für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten dar und dient mit seinem abwechslungsreichen Landschaftsbild zudem der Erholung des Menschen.

(2) **Allgemeiner Schutzzweck** für das LSG ist

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Schutz von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten,
2. der Schutz der Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit,
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes für die Erholung des Menschen.

(3) Die Fläche des LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Sicherung eines Teils des Vogelschutzgebietes „Diepholzer Moorniederung“ (V 40) nach der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie).

(4) **Besonderer Schutzzweck** (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) des LSG ist

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines mindestens günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet wertbestimmenden Vogelart:

a) **Baumfalke** (Zugvogelart gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie)

Der Baumfalke besiedelt offene, dennoch reich strukturierte Landschaften, in denen er kleinvogel- und fluginsektenreiche Jagdhabitats wie Feuchtwiesen, wiedervernässte Moore oder Heideflächen vorfindet. Lichte Randbereiche von Wäldern oder Feldgehölze mit altem Baumbestand, insbesondere 80-100-jährigen Kiefern, werden bevorzugt als Bruthabitat genutzt.

2. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines mindestens günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet maßgeblichen Vogelarten:

a) **Schwarzspecht** (Anhang I - Art gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)

Der Schwarzspecht besiedelt überwiegend strukturreiche Wälder. Optimal sind Wälder mit einem großen Anteil an Alt- und Totholzanteil, insbesondere solche mit vielen alten Buchen oder Kiefern. Ziel der Verordnung ist zudem der Erhalt und die Weiterentwicklung des vorhandenen Netzes aus lebenden Habitatbäumen, Habitatbaumgruppen sowie Höhlenbäumen, um den Lebensraum für den Schwarzspecht zu verbessern.

b) **Rotmilan** (Anhang I - Art gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)

Der Rotmilan ist zur Anlage seines Horstes überwiegend auf frei anzufliegende Altholzbäume angewiesen. Zur Nahrungssuche wird die offene Agrarlandschaft genutzt. Diese sollte ein möglichst extensives und strukturreiches Nutzungsmosaik sowie zusätzliche Strukturen, wie Hecken oder Einzelgehölze aufweisen, um ausreichende Lebensbedingungen für die Beutetiere des Greifes (v. a. kleine Säugetiere und Vögel) bieten zu können.

Als Teilgebiet der „Diepholzer Moorniederung“ sollen die Flächen des LSG auch der Gesamtheit der im Vogelschutzgebiet vorkommenden Arten als Lebensraum dienen. Somit profitieren vor allem Vogelarten der Wälder, wie z. B. Mittel-, Kleinspecht, Wespenbussard und Pirol von den strukturreichen Waldgebieten. Zudem stellen die Ackerflächen und weiteren Offenland-strukturen im Gebiet, in Verbindung mit den an das LSG angrenzenden Flächen des Vogelschutzgebietes, Lebensraum von verschiedenen Arten der „Diepholzer Moorniederung“ wie z. B. Wachtel, Kranich, Schwarz- und Braunkehlchen dar.

§ 3

Verbote

(1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigen, beschädigen, nachteilig verändern, zerstören oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind.

(2) Darüber hinaus ist insbesondere verboten:

1. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
3. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, Elektrogeräte oder landwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen oder die Landschaft auf sonstige Weise zu verunreinigen,
4. Straßen, Wege und Flächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
5. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten wie z. B. Japanischer Staudenknöterich und Indisches Springkraut einzubringen,
6. die Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tierarten,
7. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
8. die forstwirtschaftliche Nutzung, soweit diese nicht nach § 4 einer Erlaubnis bedarf oder in § 5 freigestellt wurde.

§ 4

Erlaubnisvorbehalte

(1) Im LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit sie nicht unter die Verbote des § 3 fallen:

1. der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Waldflächen,
2. die Entfernung von Totholzbäumen,
3. der Neu- und Ausbau von Wegen,
4. die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen mit mehr als zwei Metern Durchmesser oder einer Höhle, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
5. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
6. das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
7. das Verlegen ortsfester Kabel, Draht- und Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes nachteilig zu verändern oder wenn sie dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen im Hinblick auf Natura 2000 gemäß § 2 nicht zuwiderläuft, insbesondere keine erheblichen Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele und

den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind, oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Freistellungen

(1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind:

1. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 112), einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, soweit:

a) der Holzeinschlag und die Pflege in Altholzbeständen im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt; ist kein Altholz vorhanden, sind mindestens 20 % sich entwickelnde Altholzanteile im Bestand zu belassen,

c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Beim Fehlen von Altholzbäumen sind auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaum-anwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege die Entnahme von erkennbaren Horst- und Höhlenbäumen sowie von stehenden Totholzbäumen unterbleibt, hierbei sind verkehrssicherungs- sowie arbeitsschutzrechtliche Belange sachgerecht zu berücksichtigen,

e) bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche standortgerechte, heimische Baum- und Straucharten angepflanzt oder gesät werden und eine Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,

f) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur punktuell erfolgt,

g) eine zusätzliche Entwässerung der Flächen unterbleibt; ausgenommen ist

die Durchführung von temporären Entwässerungsmaßnahmen zur Bestandsgründung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,

3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis,

4. Maßnahmen zur mechanischen Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,

5. das Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

6. der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung; Unterhaltungsmaßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mind. 4 Wochen vorher anzuzeigen,
7. von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen; Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Dritter bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Wege, soweit diese für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
9. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) und dem Nds. Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64) in der jeweils gültigen Fassung,
10. unverzüglich erforderliche Maßnahmen aus Gründen der Verkehrs-sicherungspflicht und der Gefahrenabwehr; diese sind der zuständigen Naturschutzbehörde möglichst vor, ansonsten innerhalb von 5 Tagen nach Durchführung der Maßnahme, anzuzeigen.

(2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den im Absatz 1 Nr. 1 a) und 7 genannten zustimmungspflichtigen Maßnahmen und den in Absatz 1 Nr. 6 genannten anzeigepflichtigen Maßnahmen, Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltige Störungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutz-rechtlichen Befreiungstatbestände Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten oder Verstöße

Ordnungswidrig gemäß den jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigt, beschädigt, nachteilig verändert, zerstört oder Handlungen durchführt, die dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen. Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Erlaubnis, Befreiung oder Zustimmung erteilt oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt wurde.

§ 8

Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Diese Verordnung wird im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet. Sie tritt an dem Kalendertag, der nach dem Tag der spätesten Verkündung liegt, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Großes und Kleines Holz“ (LSG NI 37) vom 12.03.1970 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 114) außer Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Uchter Moor“ (NSG HA 208) vom 16.01.2007 (Nds. MBl. Nr. 3/2007, S. 66) in den Bereichen außer Kraft, die sich mit dem LSG dieser Verordnung überschneiden.

Nienburg, den 16.03.2018

Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat

Kohlmeier

